

**Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Soforthilfen des Landes bei außergewöhnlichen Notlagen in privaten Haushalten aufgrund des Elementarschadensereignisses in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier im Juli 2021 (insbesondere im Zeitraum vom 14. bis 15. Juli) (Soforthilfe RLP 2021)**

**1. Zuwendungszweck**

Zur Milderung außergewöhnlicher Notstände in privaten Haushalten aufgrund des Elementarschadensereignisses in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier im Juli 2021 infolge von Schäden, die durch Elementarereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht werden, unterstützt das Land Rheinland-Pfalz betroffene private Haushalte mit finanziellen Soforthilfen als Billigkeitsleistungen nach Maßgabe des § 53 Landeshaushaltsordnung sowie dieser Richtlinie.

Die Soforthilfe wird gewährt, um akute Notlagen bei Unterkunft oder in der Lebensführung privater Haushalte zu überbrücken. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht; die für die Bewilligung zuständigen Stellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Hilfen sind grundsätzlich nicht zurück zu zahlen.

**2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

- Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und private Haushalte, die bzw. deren Mitglieder ihren Lebensmittelpunkt in Rheinland-Pfalz haben, durch ein Elementarereignis von einer außergewöhnlichen existenziellen Notlage betroffen sind und daher Soforthilfen benötigen.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- a. Die außergewöhnliche Notlage muss durch Schäden an Wohnraum, Hausrat, Kleidung durch ein Elementarereignis entstanden bzw. verursacht sein. Dabei können grundsätzlich nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Spendengelder werden nicht berücksichtigt. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Soforthilfe auch bei Schäden ab 3.000 Euro möglich.

- b. Die genannten Schäden müssen in dem betroffenen Haushalt eine unverschuldete Notlage darstellen.
- c. Es darf keine Überkompensation des Schadens erfolgen.

#### **4. Höhe der Zuwendung**

Je Haushaltsvorstand	1.500 Euro
Je weitere im Haushalt lebende Person	500 Euro
<b>Höchstbetrag:</b>	maximal <b>3.500 Euro</b> pro Haushalt

#### **5. Mittelbereitstellung / Bewilligungsverfahren**

Das Land stellt den betroffenen Kreisen / kreisfreien Städten, die als Bewilligungsbehörde die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie an die betroffenen Privatpersonen weiterleiten, Haushaltsmittel zur Abwicklung von Soforthilfeanträgen zur Verfügung.

Die kommunalen Stellen können bei Bedarf weitere örtliche Stellen in das Bewilligungsverfahren einbinden.

Die Antragsfristen, -vordrucke etc. werden wie die Feststellung der Elementarschadensereignisse für die Soforthilfen online (vgl. Ziffer 2) veröffentlicht.

#### **6. Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren**

- a) In dem Antrag auf Gewährung von Soforthilfe sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anzahl der zum Haushalt gehörenden, mit Hauptwohnsitz dort gemeldeten Personen, die Schadenshöhe, die Hilfebedürftigkeit, die zu erwartenden bzw. bereits erhaltenen Versicherungsleistungen und die notwendigen Beschaffungen zur Überbrückung des Härtefalles in dem Haushalt.
- b) Die Anträge auf Gewährung von Soforthilfen sind bei den Bewilligungsbehörden schriftlich zu stellen. Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsdaten auf Plausibilität.
- c) Weitere Auflagen oder Bedingungen in dem Bescheid sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglich.
- d) Bei Gewährung der Soforthilfe in Höhe von maximal 3.500 Euro gelten die von den zuständigen Stellen bei der Bewilligung anerkannten Angaben grundsätzlich als Verwendungsnachweis.

## **7. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten in Ausführung des Ministerratsbeschlusses vom 20. Juli 2020 sofort in Kraft und werden auf Internetplattformen des Landes ([www.bks-portal.rlp.de](http://www.bks-portal.rlp.de) sowie <https://add.rlp.de/>) veröffentlicht.

Roger Lewentz

Minister des Innern und für Sport

Anlage